

# RS Vwgh 1986/10/15 86/01/0211

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.1986

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art132;

VwGG §27;

## Rechtssatz

Aus der Regelung des § 27 VwGG geht nach ständiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung hervor, dass eine Anrufung des VwGH nach Art 132 B-VG ungeachtet gesetzlich vorgesehener Beschränkungen des Instanzenzuges nur dann zulässig ist, wenn auch die im Devolutionswege anrufbare und auch tatsächlich angerufene sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, was im Bereiche der Bundesvollziehung regelmässig der zuständige Bundesminister ist, nicht fristgerecht entschieden hat.

## Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986010211.X01

## Im RIS seit

20.02.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)